

# **Satzung der Naturschutzstation Mittelhaardt-Donnersberg**

Stand 15.05.2025

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Naturschutzstation Mittelhaardt-Donnersberg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Artenschutzes und der Umweltbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Naturschutzverbänden, Landnutzer:innen (v.a. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft), und Vertreter:innen der Kommunen in einer Drittelparität
  - b. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
  - c. Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt
  - d. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei Bodenordnungsverfahren und anderen Planungsvorhaben
  - e. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
  - f. Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der öffentlichen Verwaltung
  - g. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Entwicklung der Landschaft
  - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
  - i. Mitwirkung bei der Identifizierung und Vermittlung geeigneter und verfügbarer Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie Mitwirkung bei deren Umsetzung
  - j. Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzzahlungen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, insbesondere Entwicklung und Beantragung von Projekten für die Verwendung von Ersatzzahlungen

- k. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien mit Bezug zum Naturschutz und der Landschaftspflege, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
  - l. Umsetzung und Förderung von Maßnahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Naturschutzes unter Berücksichtigung der Drittelparität.
  - m. Praxisbezogene, wissenschaftliche Forschungsarbeit nach Maßgabe von § 2 (1) (Satzungszweck)
  - n. Berücksichtigung des Klimaschutzes nach Maßgabe von § 2 (1) (Satzungszweck)
  - o. Beratung und Information von Akteuren zu naturschutzfachlicher Optimierung der Bewirtschaftung über die Gebietsgrenzen hinaus.
- (3) Der Verein arbeitet in enger Abstimmung mit der zuständigen Stelle des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bezieht der Verein insbesondere Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, Landwirt:innen, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfe-einrichtungen, kommunale Körperschaften sowie für den Naturschutz relevante Behörden ein.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis und der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße (Tätigkeitsbereich). Der Verein ist im Einzelfall jedoch berechtigt auch über diesen Wirkungsbereich hinaus tätig zu werden.
- (6) Die Zusammenarbeit der Akteure erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Aufträge können grundsätzlich auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, solange diese der satzungsgemäßen Zweckerfüllung des Vereins unter Berücksichtigung entsprechender vergaberechtlichen Vorschriften dienen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliches Mitglied können kommunale Gebietskörperschaften, Vereinigungen von Landnutzer:innen (v.a. aus Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) und Naturschutzvereinigungen werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an geselligen Veranstaltungen teilzunehmen sowie Angebote des Vereins zu nutzen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist der/dem Antragsteller:in schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen von der/dem Antragsteller:in schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (8) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Im Innenverhältnis gilt: Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nur im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sprechen wichtige Entscheidungen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern ab.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

- (4) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- Drei kommunale Vertreter:innen
- Drei Vertreter:innen der Naturschutzverbände
- Drei Vertreter:innen landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (*einschließlich deren Fachverbände*)

Die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einer/einem Vertreter:in dieser Gruppen zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein (ordentliches oder außerordentliches Mitglied) oder in vertretender Position einer Mitgliedsorganisation.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzende:r und Vorstandsmitglieder verstehen ihre Ämter ehrenamtlich.

- (6) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

- (7) Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

- (8) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
2. Beschluss über die Mitgliedschaft

3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
4. Bestellung einer Geschäftsführung sowie ggf. weiteren Beschäftigten
5. Berufung eines Beirats nach Bedarf
6. Erarbeitung einer Geschäftsordnung
7. Beschluss über eine Aufwandsentschädigung
8. Aufstellung des Haushaltsplanes
9. Erstellung des Jahresabschlusses
10. Erstellung eines Jahresberichtes

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
  4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
  5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
  7. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
  8. Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen
  9. Entscheidung über die Geschäftsordnung
- (4) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter:in für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch die/den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seiner/m Stellvertreter:in.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Gelingt dies keiner/m, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (12) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (13) Zur Teilnahme der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen kein Vereinsmitglied sein.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Treffen der Organe des Vereins können auch in einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung und die Art und Weise über eine virtuelle Durchführung fällt der Vorstand. Die Auflösung des Vereins kann nicht per Online-Versammlung beschlossen werden.
- (2) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Leitung der Veranstaltung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet auf Weisung des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung**

Der Vorstand beschließt über Anträge zu Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder.

Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## **§ 14 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Förderung durch das Land RLP
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entgelte für Leistungen
4. Zuwendungen
5. sonstige Einnahmen

## **§ 15 Kassenwesen**

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der

Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: